



Im Jahr 2000 von Spayer Eltern gegründet, unterstützt der Verein die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde auf vielfältige Weise.

Er finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Einnahmen aus Sonderaktionen und Veranstaltungen.

Wesentliche Wirkung entfaltet der Verein im Bereich der Kindertagesstätte, der Schule sowie in allen Bereichen rund um die Spayer Kinder und Jugendlichen. Hier kann insbesondere durch finanzielle Beteiligung an unterschiedlichsten Projekten, das kulturelle und soziale Zusammenleben gefördert werden.

Bezuschussungen von Autorenlesungen, Fachvorträgen, Theaterfahrten, Übernachtungen in der Kindertagesstätte oder Busfahrten zu Waldjugendspielen sind nur einige Beispiele für das materielle Engagement des Vereins.

Ideelle Unterstützung erfährt die Gemeinschaft durch ehrenamtliche Arbeit, wie bei der alljährlichen kostenlosen Kakaoaktion zu St. Martin sowie dem Einschulungskaffee.

Als Ferienaktionen konnten wir in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Spay z.B. einen Artistik-Workshop für Kinder oder einen Selbstverteidigungskurs anbieten.

Um das bisher erfolgreiche Wirken des Vereins auch in Zukunft fortzuführen, brauchen wir Mitglieder, denen das Wohl der Kinder und Jugendlichen am Herzen liegt.

Wenn Sie sich weiter informieren möchten, stehen Ihnen die Vorstandsmitglieder als Ansprechpartner gerne zur Verfügung:



Stefanie Kasper: ☎ 8089920 Dietlind Ude: ☎ 7492966  
Jasminka Moskopp: ☎ 1324 Tanja Grünewald: ☎ 9841635  
Claudia Höffling: ☎ 7255362 Ralf Theisen: ☎ 98 74 03

oder unter: [www.Förderverein-Spayer-Kinder.de](http://www.Förderverein-Spayer-Kinder.de)



# Förderverein Spayer Kinder e.V.

## Beitrittserklärung

Name/ Firma: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum "Förderverein Spayer Kinder e.V.". Die Satzung des Vereins erkenne ich an. Von den Aufnahme- und Beitragsbedingungen habe ich Kenntnis genommen. Die Informationen zum Datenschutz und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Rückseite des Antrags) habe ich gelesen und erkläre dazu mein ausdrückliches Verständnis.

Als Jahresbeitrag wähle ich

- 6,00 EUR für Einzelmitglieder
- 12,00 EUR für Einzelmitglieder
- 18,00 EUR für Einzelmitglieder
- 25,00 EUR für juristische Personen
- \_\_\_\_\_ EUR als freiwilligen höheren Beitrag.

Spay, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

Die Beitrittserklärung mit der Einzugsermächtigung kann bei den Vorstandsmitgliedern, in der Kindertagesstätte, in der Schule oder im Gemeindebüro abgegeben werden. Der Abbuchungstermin ist der 01.06. eines jeden Jahres. Bitte auch die Einzugsermächtigung auf der Rückseite ausfüllen.

## Einzugsermächtigung

Zugunsten des Vereins „Förderverein Spayer Kinder e.V.“

Hiermit ermächtige ich den Verein „Förderverein Spayer Kinder e.V.“, fällige Mitgliedsbeiträge jährlich von folgendem Konto einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
Name und Sitz des Kreditinstituts

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber/in

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
BIC

Sollte mein Konto zum Zeitpunkt der Beitragseinziehung nicht die erforderliche Deckung aufweisen und entstehen dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts Kosten, werde ich diese auf Anforderung unverzüglich erstatten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

## **Datenschutzerklärung zur Mitgliedschaft im Förderverein Spayer Kinder e.V.**

### **Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO**

#### **1. Kontaktdaten verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragter**

##### **1.1 Verantwortliche Stelle:**

Förderverein Spayer Kinder e.V.

1. Vorsitzende: Stefanie Kasper, Im Mühren 63, 56322 Spay, Tel. 02628 8089920

##### **1.2 Datenschutzbeauftragter:**

Der Datenschutzbeauftragte (soweit gesetzlich vorgeschrieben) bzw. der Verantwortliche für den Datenschutz sind unter der o. g. Anschrift erreichbar.

#### **2. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden:**

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet, um insbesondere folgende Zwecke durchzuführen:

- Informationen zu Aktivitäten des Fördervereins
- sonstige Korrespondenz.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

#### **3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 a i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich Bilder der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht

#### **4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen, werden insbesondere an folgende Empfänger weitergegeben:

- Bank (Beitragseinzug durch die VoBa Rhein-Hunsrück Bad Kreuznach)
- Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an das Kreditinstitut des Vereins weitergeleitet.

#### **5. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

#### **6. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:**

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

#### **7. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:**

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

**Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im satzungsgemäßen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.**

## Satzung Förderverein Spayer Kinder e.V.

### § 1

#### *Name und Sitz des Vereins*

Der Verein führt den Namen -Förderverein Spayer Kinder e.V.-

Der Sitz des Vereins ist Spay. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

### § 2

#### *Zweck des Vereins*

1)Der Verein „Förderverein Spayer Kinder e.V.“ mit Sitz in Spay verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der KiTa, Grundschule sowie der Jugendlichen in Spay. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2)Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Unterstützung von Maßnahmen und Projekten sind ausschließlich schriftlich zu stellen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### *Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit zu beraten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt jeweils die Mitgliederversammlung. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

### § 4

#### *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 5

#### *Die Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Sie wählt daneben den Vorstand und die Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von 1/4 der Mitglieder durch den Vorsitzenden binnen 4Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

Ihrer Beschlussfassung sind vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Wahl des Vorstands
7. Auflösung Verein

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Vorstand schriftlich die Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes beantragen. Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat das Recht das Protokoll einzusehen.

### § 6

#### *Vorstand*

Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Es wird unterschieden zwischen

(1) dem geschäftsführenden Vorstand. Er besteht aus

der/dem Vorsitzenden

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

und dem/der Kassenwart/in.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter befugt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes erstreckt sich auf Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von weniger als 250 € für den Einzelfall verpflichten.

(2) dem erweiterten Vorstand. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem/der Schriftführer/in, sowie fakultativ 1-2 Beisitzer/innen. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

Er beschließt über die Vergabe von Mitteln, die im Einzelfall 250 € überschreiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### § 7

#### *Ehrenmitgliedschaft*

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft oder eine Ehrenfunktion antragen, wenn sie sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Zwecke des Vereins oder des Erziehungsgedankens des Kindergartens und der Grundschule verdient gemacht haben. Die Geehrten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

### § 8

#### *Beschlussfähigkeit, Wahlen, Abstimmungen*

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Alle Wahlen und Angelegenheiten werden in offener Abstimmung entschieden, wenn nicht zumindest 1/10 der anwesenden Mitglieder ausdrücklich geheime Abstimmung wünscht.

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Zur Verabschiedung und Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 9

#### *Auflösung des Vereins*

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Spay, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.